

Merkblatt

zum

BILDUNGSSCH~~€~~ECK

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Merkblatt zum Bildungsscheck NRW

(Förderrichtlinie Stand 01.07.2021)

Mit dem Bildungsscheck-Verfahren unterstützt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds bereits seit 2006 die Fachkräfteentwicklung und -sicherung durch berufliche Weiterbildung.

Der Bildungsscheck soll Personen (insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende, Selbstständige) dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Durch gut qualifizierte Beschäftigte sollen Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Der Bildungsscheck fördert Ausgaben für die berufliche Weiterbildung.

Ein beruflicher Zusammenhang ist i. d. R. gegeben, wenn die geplante Weiterbildung im Kontext der aktuellen oder zukünftigen Tätigkeit des Teilnehmenden steht und somit eine berufliche Verwertbarkeit gegeben ist. Weiterbildungen in diesem Sinne sind Angebote, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln.

Dabei handelt es sich zum Beispiel um

- Kurse zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/Befähigungsnachweise
- Kurse zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen
- das Nachholen von Berufsabschlüssen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen
- Vorbereitungskurse für eine Externenprüfung
- Vorbereitungskurse zum Abschluss in einem Fortbildungsberuf
- Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

Nicht förderfähig im Sinne des Fördergebers sind:

- Weiterbildungen, die dem Sinn und Geist des Grundgesetzes widersprechen;
- Weiterbildungen, die dem Sinn und Geist des Betriebsverfassungsgesetzes und der Sozialpartnerschaft widersprechen;
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung oder zum Erwerb eines Sachkundenachweises, für die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen Sorge zu tragen hat und deren Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind;
- Angebote, die der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen;
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen sowie Coaching.

Beim Bildungsscheck (BS) handelt es sich um eine personengebundene anteilige Förderung, die 50 % der Kosten einer beruflichen Weiterbildung deckt (max. jedoch 500,00 Euro).

Der Eigenanteil für eine berufliche Weiterbildung kann entweder vom Unternehmen (= betrieblicher Zugang) oder privat (= individueller Zugang) getragen werden.

Es ist möglich, innerhalb eines Kalenderjahres Bildungsschecks über beide Zugänge zu erhalten.

Vor dem Ausstellen eines BS wird geprüft, ob es andere Fördermittel gibt, die genutzt werden können (z. B. Bildungsprämie, Aufstiegs-BAföG). Nur wenn keine andere finanzielle Unterstützung greift, dürfen BS ausgehändigt werden.

Ausgegebene Bildungsschecks ab dem 01.07.2021 können bis zum 31.03.2029 eingelöst werden.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Wer bekommt Bildungsschecks (BS)?

Individueller Zugang

Alle Personen (insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige) mit Wohnsitz in NRW, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen über 20.000,00 Euro bis 40.000,00 Euro (alleinstehend/ allein veranlagt) bzw. über 40.000,00 Euro bis 80.000 Euro (verheiratet/ gemeinsam veranlagt) liegt, können BS für eine berufliche Weiterbildung beantragen.

(Individueller Zugang = eine Person plant eine berufliche Weiterbildung privat zu finanzieren.)

Mitzubringende Unterlagen:

- Personalausweis/Reisepass,
- Einkommensteuerbescheid (oder alternativ Erklärung eines Steuerberaters/Fachanwalt für Steuerrecht über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder eine Bescheinigung des Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht). Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein. (Bitte beachten Sie, dass die Beratungsstelle gemäß Richtlinie eine Kopie des Bescheides für die Akte der Bewilligungsbehörde anfertigen muss!)
- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung (inkl. alternativer Angebote)

Die Weiterbildung muss in einem individuellen beruflichen Zusammenhang stehen.

Personen, die unter 20.000,00 Euro (alleine veranlagt) bzw. unter 40.000,00 Euro (gemeinsam veranlagt) Einkommen nachweisen, können ggf. die Bildungsprämie des Bundes nutzen. Die Nutzung des Bildungsschecks ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Betrieblicher Zugang

Unternehmen mit mindestens einem und weniger als 250 Mitarbeiter/-innen mit Sitz und/oder Arbeitsstätte in NRW können für Mitarbeiter BS beantragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Unternehmen: Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden.

(Betrieblicher Zugang = Der Arbeitgeber finanziert eine geplante berufliche Weiterbildungsmaßnahme für seine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter.)

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Mitarbeiterzahl 1 – 249.
- Das Unternehmen kann max. 10 BS innerhalb von einem Kalenderjahr erhalten.
- Jeder Beschäftigte kann max. 1 BS pro Kalenderjahr erhalten.

Mitzubringende Unterlagen/Informationen:

- Unternehmensdaten (Adresse)
- Betriebsnummer
- Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) (männlich/weiblich). Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen einer eventuellen Prüfung durch die zuständige BZR ein Nachweis über die Beschäftigtenzahl erbringen müssen. Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein (z.B. nach Jahresabschluss § 285 Nr. 7 HGB oder Meldung der Sozialversicherungsbeschäftigten).
- Wirtschaftszweigzugehörigkeit, Kammerzugehörigkeit
- Personalausweis (der Person, die zur Beratung erscheint. Das ist i. d. R. der/die Geschäftsführer/-in oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin mit Vollmacht. Bitte beachten Sie, dass die subventionsrechtliche Erklärung nur von berechtigten Personen unterzeichnet werden dürfen.)
- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung (inkl. alternativer Angebote)
- Datenschutzrechtliche Erklärung der Person/en, die die Weiterbildung besuchen soll/en.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Was wird gefördert?

Angebote der beruflichen Weiterbildung mit einem engen Bezug zur Berufsausübung (Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifende Kompetenzen, etc.).

Um die Arbeitsplatznähe der Fortbildungen zu ermöglichen werden im betrieblichen Zugang auch so genannte Inhouse-Veranstaltungen gefördert. Voraussetzung ist u. a., dass die Schulung von einem externen Veranstalter durchgeführt wird. Zusätzlich werden neue Formen der Weiterbildung wie z. B. onlinebasierte Fortbildungen, z. B. Webinare, Blended Learning und E-Learning in beiden Zugängen gefördert.

Welche Weiterbildungen können nicht gefördert werden?

Der Bildungsscheck kann nicht ausgegeben werden, wenn für die Weiterbildungsmaßnahme ein individueller Anspruch auf eine andere Förderung aus Bundes- oder sonstigen Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften besteht.

Im betrieblichen Zugang sind berufliche Weiterbildungen, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Arbeitgeber besteht, von einer BS-Förderung ausgeschlossen (z.B. Sicherheitsingenieure, Datenschutzbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Fortbildungen zur Lagersicherung, Betriebsratsseminare...)

Wie wird ein Bildungsscheck beantragt?

Die Vergabe der Bildungsschecks ist an ein Beratungsgespräch/Beantragungsgespräch in einer der zertifizierten Beratungsstellen geknüpft (dieses muss rechtzeitig (spätestens einen Tag) vor Beginn der Weiterbildung geführt worden sein). Es wird empfohlen im Vorfeld telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Die erforderlichen mitzubringenden Unterlagen/Informationen sind im Beratungsgespräch vorzulegen. Der Berater/die Beraterin fertigt ein Protokoll zur Beratung an, nimmt eine Stellungnahme vor und fügt die erforderlichen Unterlagen/Anlagen dem Protokoll bei, welches an die Bewilligungsbehörde (BZR) weitergeleitet wird. Bei einer positiven Stellungnahme wird der Bildungsscheck direkt im Anschluss ausgehändigt.

Im „Betrieblichen Zugang“ sind zusätzlich die personenbezogenen Daten der Personen zu erfassen, die die Weiterbildung besuchen sollen (Datenschutzrechtliche Erklärung).

Der Kurs darf frühestens am Tag nach der Ausgabe des BS beginnen!

Bildungsträger/Weiterbildungsveranstalter sind nicht zur Annahme von BS verpflichtet!

Wo findet man Beratungsstellen?

Beratungsstellen für Bildungsschecks sind z.B. Kammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Volkshochschulen und ausgewählte Bildungsträger.

Eine Aufstellung von Beratungsstellen in NRW ist unter www.mags.nrw/bildungsscheck oder <https://www.weiterbildungsberatung.nrw/beratungsstellensuche> im Internet zu finden.

Die IHK-Akademie der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld führt Bildungsscheckberatungen nach telefonischer Anmeldung in Bielefeld, Minden und Paderborn durch.

Info-Hotline: 0521 554-300.

Stand: Juli 2021 – Angaben ohne Gewähr

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

